



Version 23.11.4

Unverbindliche Berechnung - wir übernehmen keine Haftung

Diese Berechnung wurde anhand der von Ihnen mitgeteilten Daten erstellt. Sinn ist, Zusammenhänge aufzuzeigen und Ihnen Grundlagen für Ihre weiteren Entscheidungen an die Hand zu geben.

Obwohl wir uns bei der Programmierung die größtmögliche Mühe gaben, müssen wir uns Irrtum vorbehalten.

Entscheidend ist letztendlich der Bescheid, den die zuständige Stelle erlässt. Und selbst deren Bescheide sind nicht immer frei von Fehlern, was viele Widerspruchsverfahren und Sozialgerichtsurteile aufzeigen.

Sekundärgehalt nach SGB II (Kombilohnmodell)

Das SGB II (Bürgergeld - früher auch als Hartz IV bekannt) spricht von der Grundsicherung für Arbeitsuchende, weist aber u. a. im § 9 darauf hin, dass zu dem Personenkreis auch **die Menschen** gehören, die ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen sichern können.

Ein Grundgedanke des SGB II war, dass Sie sich für die Arbeitsaufnahme oder Beibehaltung einer weniger gut bezahlte Stelle entscheiden können, ohne dadurch größere Nachteile zu haben. Sie können in vielen Fällen auf Antrag zu Ihrem Gehalt darüber hinaus als Sekundärgehalt so genannte ergänzende Leistung erhalten.

Dieses Sekundärgehalt trägt dazu bei, dass Arbeitnehmer definitiv mehr Geld zur Verfügung haben, als ein vergleichbarer Nichtarbeitnehmer, der die gleiche Leistung beantragt. Bei einem Einkommen von brutto mehr als 1.200 € sind Sie dann um mindestens 348 € besser gestellt.

Sekundärgehalt nach WoGG und BKGG

Haben Sie minderjährige Kinder in Ihrem Haushalt, können Sie nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) Wohngeld bei der Kommune und nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen und Ihren Hinzuverdienst somit deutlich über diese 348 € hinaus erhöhen.

Diese Auswertung ist eine unverbindliche Orientierungshilfe und hat keinen amtlichen Charakter. Bevor Sie rechtliche Schritte erwägen, wenden Sie sich an einen Anwalt oder Steuerberater - im Saarland auch an die Arbeitskammer, in Bremen an die Arbeitnehmerkammer.

Wir hoffen, dass Ihnen die Darstellung hilft, die Zusammenhänge besser zu verstehen und die für Sie richtigen Entscheidungen zu treffen.

Losheim am See, 20.08.2023



Grundlage der Berechnung waren Ihre Angaben:

persönliche Angaben

Haushaltsvorstand / Partner	2 Personen	Alter: 40 / 36
Kinder in Ihrem Haushalt insgesamt	4 Personen	
davon		
Kinder bis 6 Jahre	1 Person	
Kinder 7 - 11 Jahre	1 Person	
Kinder 12 - 13 Jahre	Personen	
Kinder 14 - 15 Jahre	1 Person	
Kinder 16 - 17 Jahre	1 Person	
Kind ab 18 - 25 Jahre	Personen	

Kosten der Unterkunft

Kaltniete	€	700,00
Nebenkosten	€	200,00
Heizkosten	€	200,00

Gesamt **€ 1.100,00**

Wohnort oder -umgebung Kreis MZG - Losheim/Saarland

Mietstufe 1

Ihre Wohnung wird im SGB II dann komplett bezuschusst, wenn die Kosten **angemessen** sind.

In den ersten 6 Monaten des Bezuges werden aber grundsätzlich die **tatsächlichen** Kosten übernommen. Diese Angemessenheit ist ein so genannter **unbestimmter** Rechtsbegriff und somit immer wieder Gegenstand von juristischen Streitigkeiten.

Gesamtbedarf, Einkommen und Mehrwert im Sinne SGB II

Regelbedarfe Haushaltsvorstand + Partner(in)	902,00 €
Regelbedarfe Kinder - Sozialgeld	1.506,00 €
Mehrbedarf automatisch ermittelt	
Mehrbedarf manuell	
Bedarf für Kosten der Unterkunft	1.100,00 €
Mehrbedarf (Warmwassererzeugung elektrisch)	
Gesamter Bedarf	3.508,00 €



Version 23.11.4 - 20.08.2023

Alternative 1: Sekundärgehalt nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II)

Ihr gesamter Bedarf beträgt 3.508,00 €

Der individuelle Gesamtbedarf wird regelmäßig vom Gesetzgeber anhand statistischer Größen ermittelt: Dieser Betrag soll Ihnen und Ihrer Familie mindestens zur Verfügung stehen, gegebenenfalls mit Unterstützung des Staates.

Ihren Gesamtbedarf müssen Sie vorrangig durch eigenes Einkommen und Vermögen decken. Sollte dies nicht ausreichen, können Sie auf Antrag von staatlichen Stellen unterstützt werden.

Als Einkommen zählen hier neben Erwerbseinkommen auch Unterhaltsleistungen und das Kindergeld.

Sollte das Vermögen des Haushaltsvorstandes mit Partner(in) höher sein als 17.100,00 € + (18.600,00 € für die Kinder - ergibt 35.700,00 € gesamte Bedarfsgemeinschaft), könnte eine Förderung unter Umständen entfallen.

Die Berechnung basiert auf den von Ihnen mitgeteilten Bruttoeinkommen

2.284,48 €

Netto Gehalt	1.647,15 €
Unterhalt	
ALG 1	
Erziehungsgeld	
Kindereinkommen	
Summe der Kindergelder	1.000,00 €
Summe der Kindesunterhalte bzw. Unterhaltsvorschuss	
Einkünfte gesamt	2.647,15 €
Freibetrag für Einkommen	-378,00 €

Summe anrechenbarer Einkommen 2.269,15 € (der Bedarf ist noch nicht gedeckt)

Sekundärgehalt nach SGB II (zur Bedarfsdeckung - nur auf Antrag)

1.238,83 €

Rundungs-
differenz von
0,017 Euro.

(jetzt ist der Bedarf gedeckt)

3.507,98 €

3.508,00 €

Gedeckter Bedarf 3.507,98 €

+ ausbezahlter Freibetrag 378,00 €

zu Ihrer Verfügung nach SGB II 3.885,98 €

angewandtes Beschäftigungsmodell: regulär Saarland



Version 23.11.4 - 20.08.2023

Alternative zu Sekundärgehalt nach SGB II

Alternative 2: Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Familien mit Kindern können häufig durch Kinderzuschlag von der Familienkasse und Wohngeld ihren Bedarf decken und beantragen Sekundäreinkommen nach BKGG und WoGG.

Wir rechnen Ihnen gerne aus, ab welchem Einkommen Sie dies erreichen können. Wenn Sie knapp unterhalb der Grenze liegen, lohnt sich vielleicht ein Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber - wir liefern Ihnen gerne gute Argumente, mit denen Sie Ihren Chef auf Ihre Seite bekommen.

Gegenüberstellung	WoGG + BKGG		SGB II
Nettoeinkommen	1.647,15 €		1.647,15 €
Einkommen der Kinder			
Unterhalt			
Elterngeld und Erziehungsgeld (BY/SN)			
ALG 1			
Summe der Kindesunterhalte bzw. Unterhaltsvorschuss			
Summe der Kindergelder	1.000,00 €		1.000,00 €
Kinderzuschlag	1.000,00 €	← entweder	
Wohngeld	838,00 €	oder →	1.238,83 €
Sekundärgehalt II			
zu Ihrer Verfügung	4.485,15 €	599,17 €	3.885,98 €

Ihr Regelbedarf beträgt

(mindestens 80 % des Regelbedarfs --> 2.806,40 €)

Gesamteinkommen nach

Wohngeldberechnung

3.508,00 €

3.647,15 €

103,97%

Sie können Wohngeld kann beantragen

Da Kinderzuschlag und Wohngeld vorrangig vor SGB II zu beantragen sind, sollten Sie Förderung nach BKGG und WoGG stellen - Sie verbessern sich voraussichtlich um 599,17 €.



Version 23.11.4 - 20.08.2023

Wir würden uns sehr freuen, Ihnen einen ersten Einblick in die recht komplizierte Thematik Wohngeld, Kinderzuschlag und ergänzende Leistung nach dem SGB II - häufig auch Aufstockung genannt - vermittelt zu haben.

Weitere wertvolle Tipps kann Ihnen der Ersteller dieser Kurzdarstellung geben.

Wichtige Empfehlung: Bevor Sie Entscheidungen von größerer Tragweite treffen, sollten Sie sich idealerweise mit Sach- und Fachkundigen - z. B. Steuerberatern und Anwälten - über diese Schritte unterhalten.

Wissenswert - auch kleinere Beträge vom Jobcenter anzunehmen kann große Wirkungen haben:

Unverheiratete haben somit automatisch eine Kranken- und Pflegeversicherung, die Bedarfsgemeinschaft ist von den Rundfunkgebühren befreit, die Kosten des Kindergartens werden übernommen, BuT kann beansprucht werden.

Lassen Sie uns miteinander sprechen.



powered by JayCON

Adalbert Jablonski

Im Bornwald 11
66679 Losheim am See

<https://www.GBSim.de>
<https://www.JayCON.de>
+49 177 2648105

assist@JayCON.de